

Verordnung über das Anwaltsregister

RRB vom 25. September 2000

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf §§ 9 und 19 des Gesetzes über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen vom 10. Mai 2000 (Anwaltsgesetz)¹⁾

beschliesst:

I. Gegenstand und Zuständigkeit

§ 1. *Gegenstand und Zuständigkeit*

¹⁾ Die Verordnung regelt die Führung

- a) des kantonalen Anwaltsregisters nach Artikel 5 ff. des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA)¹⁾ (Anwaltsregister);
- b) der Liste der Angehörigen von Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA, die unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung ständig Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten dürfen (Art. 27 f. BGFA (EU-EFTA-Anwaltsliste);²⁾
- c) der Liste der zur Parteivertretung berechtigten Personen nach § 19 Anwaltsgesetz (Liste nach § 19 AnwG).

^{2 2)} Die Anwaltskammer ist für die Führung des Anwaltsregisters, der EU-EFTA-Anwaltsliste und der Liste nach § 19 AnwG zuständig.³⁾ Das Bau- und Justizdepartement führt das Sekretariat in seinem Amt für Justiz (§ 11 AnwG).

II. Anwaltsregister

§ 2. *Antrag auf Eintragung im Anwaltsregister*

¹⁾ Der Antrag auf Eintragung ist schriftlich an das Sekretariat zu richten. Im Antrag sind anzugeben:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort oder Staatsangehörigkeit;
- b) die Geschäftsadresse sowie gegebenenfalls der Name des Anwaltsbüros.

¹⁾ BGS 127.10.

²⁾ Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (AS 2000)

³⁾ § 1 Absatz 1 Buchstabe b Fassung vom 28. Mai 2002.

⁴⁾ § 1 Absatz 2 Satz 1 Fassung vom 28. Mai 2002.

127.11

² Dem Antrag sind beizulegen:

- a) die Kopie des Anwaltspatentes;
- b) die Wohnsitzbescheinigung oder das Handlungsfähigkeitszeugnis;
- c) der aktuelle Auszug aus dem eidgenössischen Strafregister;
- d) der aktuelle Auszug aus dem Betreibungsregister des Wohnsitzes und der Geschäftsadresse;
- e) die persönliche Erklärung über die unabhängige Berufsausübung nach Art. 8 BGFA;
- f) der Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung nach § 10.

³ Das Sekretariat kann ergänzende Angaben und Unterlagen verlangen.

§ 3. Eintragung und Löschung

¹ Die Anwaltskammer verfügt die Eintragung im Anwaltsregister, wenn die Voraussetzungen für den Registereintrag nach Artikel 7 und 8 BGFA erfüllt sind.

² Wenn eine Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist, verfügt sie die Löschung.

§ 4. Meldepflicht

Wer im Anwaltsregister eingetragen ist, ist verpflichtet, das Wegfallen einer Eintragungsvoraussetzung und die Änderung der registrierten Daten dem Sekretariat unverzüglich schriftlich zu melden.

§ 5. Veröffentlichung

¹ Name, Vorname, Geburtsjahr und Geschäftsadresse der im Register eingetragenen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen werden im Solothurner Jahrbuch (Staatskalender) veröffentlicht (§ 9 Abs. 4 AnwG).

² Diese Angaben können auch in elektronischen Medien veröffentlicht werden.¹⁾

§ 6. Einsicht in das Anwaltsregister

¹ Das Sekretariat gewährt Einsicht in das Anwaltsregister nach Artikel 10 Absatz 1 BGFA.

² Es erteilt die Auskunft, ob ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin im Anwaltsregister eingetragen ist und ob gegen ihn oder sie ein Berufsausübungsverbot verhängt ist (Art. 10 Abs. 2 BGFA).

III. Angehörige von Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA²⁾

§ 7.³⁾ EU-EFTA-Anwaltsliste

¹ Die Anwaltskammer verfügt über die Eintragung der Anwälte und Anwältinnen aus Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA in die EU-EFTA-Anwaltsliste, wenn diese nach Artikel 28 Absatz 2 BGFA nachweisen, dass sie berechtigt sind, den Anwaltsberuf in ihrem Herkunftsstaat auszuüben.

¹⁾ § 5 Absatz 2 angefügt am 12. August 2003.

²⁾ Titel Fassung vom 28. Mai 2002.

³⁾ § 7 Fassung vom 28. Mai 2002.

² Die EU-EFTA-Anwaltsliste ist öffentlich (Art. 28 Abs. 1 BGFA).

§ 8. Anwaltsregister

¹ Angehörige von Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA werden im Anwaltsregister eingetragen, wenn sie die Voraussetzungen nach Artikel 30 Absatz 1 BGFA erfüllen.¹⁾

² Die Anwaltskammer kann Weisungen darüber erlassen, wie die Voraussetzungen nachzuweisen sind.

IV. Liste nach § 19 AnwG

§ 9. Liste nach § 19 AnwG

¹ Der Antrag auf Eintragung ist schriftlich an das Sekretariat zu richten. Im Antrag sind anzugeben:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort oder Staatsangehörigkeit;
- b) die Geschäftsadresse sowie gegebenenfalls der Name des Geschäfts.

² Dem Antrag sind beizulegen:

- a) die Wohnsitzbescheinigung oder das Handlungsfähigkeitszeugnis;
- b) die beglaubigte Kopie des Ausweises über den Abschluss des juristischen Studiums an einer schweizerischen Universität;
- c) der aktuelle Auszug aus dem eidgenössischen Strafregister;
- d) die persönliche Erklärung über die unabhängige Berufsausübung nach § 19 litera d AnwG;
- e) der Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung nach § 10;
- f) der Nachweis, dass die betreffende Person seit dem 1. Januar 1996 regelmässig auf eigene Verantwortung Parteien vor solothurnischen Gerichten vertreten hat (§ 19 Abs. 1 AnwG).

³ Das Sekretariat kann ergänzende Angaben und Unterlagen verlangen.

⁴ Die §§ 3 - 6 sind sinngemäss anwendbar.

V. Berufshaftpflichtversicherung

§ 10. Berufshaftpflichtversicherung

Die Berufshaftpflichtversicherung (Art. 12 lit. f BGFA) muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Versicherer ist eine der Aufsicht des Bundes unterstehende Versicherungseinrichtung;
- b) die Versicherungssumme beträgt pro Schadenereignis mindestens 1 Million Franken;
- c) ein allfällig vereinbarter Selbstbehalt für Vermögensschäden kann vom Versicherer dem Geschädigten gegenüber nicht geltend gemacht werden;

¹⁾ § 8 Absatz 1 Fassung vom 28. Mai 2002.

- d) der Versicherungsschutz besteht für Schäden, die während der Dauer der Berufsausübung verursacht werden, auch wenn sie erst nach deren Beendigung bekannt und angemeldet werden;
- e) die Versicherung verpflichtet sich, das Aussetzen oder Aufhören des Versicherungsschutzes dem Sekretariat mitzuteilen.

VI. Schlussbestimmung

§ 11. Inkrafttrete)

¹ Der Abschnitt III (§§ 7 und 8) wird durch besonderen Beschluss des Regierungsrates in Kraft gesetzt.¹⁾

² Im übrigen tritt diese Verordnung auf den 1. Januar 2001²⁾ in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 8. Dezember 2000 unbenutzt abgelaufen.

Publiziert im Amtsblatt vom 15. Dezember 2000.

¹⁾ Inkrafttreten von Abschnitt III. §§ 7 und 8 am 1. Januar 2003.

²⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 28. Mai 2002 am 1. August 2002;
- 12. August 2003 am 1. November 2003.